

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Roman Johannes Reusch
und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/2469 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer
Gesetze – Bekämpfung der Haushaltsuntreue und zur Sicherstellung der
ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel**

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf die Schaffung eines strafrechtlichen Spezialtatbestandes der Haushaltsuntreue sowie eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes, mit dem die Verletzung haushaltsrechtlicher Vergabevorschriften, insbesondere die Verletzung von Ausschreibungspflichten, geahndet werden kann. Gleichzeitig soll eine Verbesserung des entsprechenden Verfahrensrechts erreicht werden.

Nach Auffassung der Fraktion der AfD war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis in die 1990er Jahre die Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln für öffentliche, im Haushaltsplan für diese Mittel jedoch nicht vorgesehene Zwecke grundsätzlich als Untreue zu bestrafen. Diese strafrechtliche Sanktionierung der Haushaltsuntreue sei jedoch mit dem Wandel in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit dessen sogenannter Bugwellenentscheidung zu § 266 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Jahre 1997 praktisch aufgehoben worden. Der Anwendungsbereich des § 266 StGB sei seit der Bugwellenentscheidung in derartigen Fällen auf bestimmte Fälle von Korruption, also auf Fälle der Zweckentfremdung zum Nutzen einzelner Privatleute, beschränkt. In Anbetracht des vom Bund der Steuerzahler in seinem Schwarzbuch 2016/2017 dargestellten enormen Ausmaßes der Verschwendung öffentlicher Mittel bestehe insoweit Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2469 abzulehnen.

Berlin, den 30. Januar 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Sonja Amalie Steffen, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/2469** in seiner 36. Sitzung am 7. Juni 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/2469 in seiner 30. Sitzung am 30. Januar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019 den Antrag der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/2469 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt. Der Antrag erhielt nicht die gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 GO BT erforderliche Stimmenzahl. In seiner 32. Sitzung am 30. Januar 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlage auf Drucksache 19/2469 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** merkte an, die Mehrheit im Ausschuss habe wohl gefürchtet, dass der Gesetzentwurf weitere Anhänger finden würde und daher gegen die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dieser Vorlage gestimmt. Der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Vorschlag von Prof. Schönemann, vorsätzliche Verstöße gegen Haushaltsgrundsätze strafrechtlich zu sanktionieren, sei jedenfalls vollkommen richtig. Die Fraktion der AfD werde sich weiter für diesen Vorschlag einsetzen. Bezüglich des Einwandes, bei der Frage der strafrechtlichen Sanktionierung sei die Erhaltung der Kreativität und Initiative derjenigen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten umgingen, zu berücksichtigen, warf die Fraktion der AfD die Frage auf, warum diese Überlegung nicht auch beispielsweise für Vorstände von Aktiengesellschaften gelte, die letztlich auch mit fremden Geldern umgingen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt fest, dass es für den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Bedarf gebe. Dieser beruhe auf der Annahme, dass insoweit Strafbarkeitslücken bestünden. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Haushaltsuntreue bereits nach bestehendem Recht unter den Straftatbestand des § 266 StGB falle, wie auch Gerichtsverfahren gegen Amtsträger und besonders Verpflichtete auf kommunaler Ebene zeigten. Auf das Erfordernis eines konkreten Vermögensnachteils könne nicht verzichtet werden, da andernfalls Amtsträger sich stets mit dem Damoklesschwert einer Strafbarkeit konfrontiert sehen würden und die Verwaltung gehemmt wäre, zur Erreichung von effizienten und innovativen Lösungen auch einmal neue Wege zu beschreiten.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und bekräftigte, dass es keinen Bedarf für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen gebe. Der sogenannten Bugwellenentscheidung des Bundesgerichtshofs, auf die sich die Fraktion der AfD beziehe, habe der Fall einer Haushaltsüberschreitung bei zweckentsprechender Mittelverwendung zugrunde gelegen. Solche Fälle seien problematisch, stellten jedoch aufgrund der zweckentsprechenden Mittelverwendung keine Untreue im strafrechtlichen Sinne dar. Die vorsätzliche Veruntreuung öffentlicher Mittel sei hingegen nach wie vor strafbar. Ferner merkte die Fraktion der SPD an, dass die Normierung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes im Haushaltsgrundsatzgesetz systemwidrig sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich den Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an. Die Fraktion der AfD suggeriere mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fälschlicherweise, dass es in Bezug auf die Haushaltsuntreue einen rechtsfreien Raum gebe. Für die Fraktion DIE LINKE. sei es von besonderer Bedeutung, zu verhindern, dass man eine Verwaltung erhalte, die aufgrund der vorgeschlagenen Strafanandrohung nicht mehr handlungsfähig sei. Dies gelte insbesondere für die kommunale Ebene.

Berlin, den 30. Januar 2019

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

